

# **Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in zurzeit gültigen Fassungen VBl. hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach der Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 21.05.2025 durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2 Definition**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, welche an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise durch ein nicht selbstständig baulich nutzbares Grundstück von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straßen angrenzen. Grundstücke, welche nur punktuell oder in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche oder rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg erfolgen.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, welche an jenen Straßen anliegen, die in dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), die Erbbauberechtigten (§§ 1 ff. Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch welche das Grundstück erschlossen wird. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.
- (2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen oder durch mehrere Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, welcher auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten § 52 Abs. 3 NStrG) entfällt, trägt die Samtgemeinde.
- (6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklasse eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 – Reinigung zweimal wöchentlich

Reinigungsklasse 2 – Reinigung einmal wöchentlich

Reinigungsklasse 3 – Reinigung jeden 2. Und 4. Montag bzw. Dienstag im Monat

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratmeter Grundstücksfläche in

Reinigungsklasse 1 – 0,21054 €

Reinigungsklasse 2 – 0,05162 €

Reinigungsklasse 3 – 0,02540 €.

## **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S.d. Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die

rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 S. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Gebühr als Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, bei Kleinbeträgen § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes anzuwenden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 in der Fassung vom 08.02.2024) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.

- (2) Die Samtgemeinde darf die zum Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuchs und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung mit Wirkung vom 01.01.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 21.05.2025

gez. Sascha Liwke  
(Samtgemeindebürgermeister)

### **Verzeichnis der zu reinigenden Straßen**

Die Reinigungsklasse 1 beinhaltet folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

Amtsweg mit Parkplatz und Busbahnhof (Amtshof)  
Burgstraße  
Drawehner Straße  
Kirchstraße  
Lange Straße  
Mauerstraße  
Schmiedestraße

Die Reinigungsklasse 2 beinhaltet folgende Straßen:

Am Kleinbahnhof (Salzwedeler Straße ab Bahnstrecke bis einschl. Kreisverkehrsplatz)  
Am Kleinbahnhof (ab Kreisverkehrsplatz bis Ende Bebauung rechts) **bis 30.06.2025**  
Amtsfreiheit  
Badestraße  
Bergstraße  
Dannenberger Straße  
Dr.-Lindemann-Straße  
Ernst-Köhring-Straße

Georgstraße  
Glockenberg  
Hindenburgstraße  
Jeetzeler Straße  
Junkerstraße  
Kalandstraße  
Konsul-Wester-Straße  
Königsberger Straße (bis Kreuzungspunkt SKF-Kreisel)  
Lappstraße  
Plater Weg  
Rehbecker Weg  
Ritterstraße  
Rosenstraße  
Salzwedeler Straße  
Schützenstraße  
Schulweg  
Seerauer Straße (vom Ortseingang bis Kreuzungspunkt SKF-Kreisel)  
SKF-Kreisel  
Tannenbergstraße  
Tarmitzer Straße  
Theodor-Körner-Straße  
Wallstraße  
Wendlandstraße

Die Reinigungsklasse 3 beinhaltet folgende Straßen:

Am Kleinbahnhof (ab Kreisverkehrsplatz bis Ende Bebauung rechts) **ab 01.07.2025**  
Ackerweg  
Albrecht-Thaer-Straße  
Altmarkstraße  
Am Berge  
Am Deich  
Amselsteig  
An den Gärten  
An der St.-Johannis-Kirche  
Bahnhofstraße  
Barges Garten  
Berliner Straße  
Berthold-Roggan-Ring  
Bleichwiese  
Brandenburger Straße  
Breslauer Weg  
Diesdorfer Weg  
Danziger Straße  
Dömitzer Straße  
Eichendorffstraße  
Elbinger Weg  
Erfurter Straße  
Fasanen Weg  
Fichtestraße  
Fritz-Reuter-Straße  
Gartenstraße

Gerhart-Hauptmann-Weg  
Grabenstraße  
Güldenboden  
Hälleforsvägen  
Hegelstraße  
Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)  
Hermannstraße  
Hermann-Löns-Straße  
Humboldtstraße  
Jenaer Straße  
Johannisstraße  
Kantstraße  
Karl-Mente-Weg  
Karl-Schultz-Straße  
Kranichweg  
Kolborner Weg  
Künscher Straße  
Leibnizstraße  
Leipziger Straße  
Lerchenweg  
Lessingstraße  
Loger Landstraße ab Kreisverkehrsplatz (Am Kleinbahnhof) bis Brennereiweg **ab 01.07.2025**  
Lübelner Straße  
Memelweg  
Magdeburger Straße  
Mittelstraße  
Neue Straße  
Osterburger Straße  
Parkstraße  
Pastor-Schröder-Ring  
Roland-Brandin-Straße  
Rue de Cèret  
Salzwedeler Straße / Am Kleinbahnhof (bis einschl. Kreisverkehrsplatz)  
Seerauer Straße (vom Kreuzungspunkt SKF-Kreisel bis zur Bergstraße)  
Senator-Brünger-Straße  
Stichstraße an der Senator-Brünger-Straße  
Senator-Sandhagen-Straße  
Senator-Wentz-Straße  
Schweriner Straße  
Spötzingstraße  
Stendaler Straße  
Stettiner Straße  
Stichstraße Tannenbergsstraße/Storchenweg  
Strasburger Weg  
Schützenpark (am Straßenverkehrsamt)  
Uhlenweg  
Walter-Hohmann-Straße  
Weimarer Straße  
Wiesengrund  
Ziegelberg

Der Kreuzungspunkt SKF-Kreisel ist der Kreuzungspunkt der Verbindungslinie der Seerauer Straße mit der Verbindungslinie der Tarmitzer Straße jeweils in der mittleren Flucht.